**Bundesrat** Drucksache **795/01**

28.09.01

# Unterrichtung

**durch das**
**Europäische Parlament**

## Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union und den Stand der Verhandlungen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 121259 - vom 25. September 2001. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 5. September 2001 angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union und den Stand der Verhandlungen (KOM(2000) 705 – C5-0605/2000 – 1997/2175(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

– in Kenntnis des am 31. März 1994 gemäß Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union gestellten Antrags Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union,

– in Kenntnis des Regelmäßigen Bericht 2000 der Kommission über die Fortschritte Ungarns auf dem Weg zum Beitritt (KOM(2000) 705 – C5-0605/2000),

– in Kenntnis des Strategiepapiers zur Erweiterung 2000 über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt (KOM(2000) 700),

– in Kenntnis der auf dem Europäischen Rat, insbesondere in Kopenhagen (21.-22. Juni 1993), Luxemburg (12.-13. Dezember 1997), Helsinki (10.-11. Dezember 1999) und Göteborg (15.-16. Juni 2001) gefassten Beschlüsse,

– in Kenntnis der 1999 mit Ungarn geschlossenen Beitrittspartnerschaft,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Oktober 2000 zum Antrag Ungarns auf Beitritt zur Europäischen Union und zum Stand der Verhandlungen[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 31. Mai 2001 zu dem Vertrag von Nizza und der Zukunft der Europäischen Union (2001/2022(INI)[2],

– gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik und der Stellungnahmen der anderen zuständigen Ausschüsse (A5-0257/2001),

A. in der Erwägung, dass Ungarn im Juni 2000 als erstes assoziiertes Land in die zweite Stufe des Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten übergegangen ist,

B. in der Erwägung, dass Ungarn über stabile Institutionen verfügt, die in der Lage sind, die Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten,

C. in der Erwägung, dass die Arbeiten des ungarischen Parlaments im Rahmen des für 2000 vorgesehenen Programms zur Angleichung der Rechtsvorschriften weitergehen,

---

[1] ABl. C 178 vom 22.6.2001, S. 148.
[2] Angenommene Texte Punkt 4.

D. unter Hinweis auf die Fortschritte bei der Umsetzung des im Mai 1999 eingeführten Programms zur Entwicklung und Modernisierung des öffentlichen Dienstes, dessen Hauptziele die Deregulierung, Dekonzentrierung und Dezentralisierung sind,

E. in der Erwägung, dass die Fortbildungsmaßnahmen zur Vorbereitung ungarischer Beamter auf den Beitritt zur Europäischen Union, von denen etwa 17.000 Beamte zwischen 1999 und 2002 betroffen sind, reibungslos ablaufen,

F. in der Erwägung, dass das Funktionieren der Justiz weiterhin insgesamt zufriedenstellend ist, wobei erhofft wird, dass der Aktenstau beim Obersten Gerichtshof zu einem beträchtlichen Teil durch die Ausbildung neuer Richter, die in jüngster Zeit erlassenen Rechtsvorschriften und die Schaffung einer neuen Rechtsmittelinstanz (regionaler Gerichtshof) abgebaut werden kann,

G. in der Erwägung, dass es im Land noch Korruption in einem beunruhigenden Ausmaß gibt, weswegen die legislativen und administrativen Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens verstärkt werden müssen,

H. in der Erwägung, dass Ungarn bereits den meisten der wichtigsten internationalen Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte beigetreten ist und dass seine verfassungsmäßigen Rechte angemessenen Schutz genießen,

I. in der Erwägung, dass das Problem der Überbelegung der Gefängnisse von den Behörden durch die Verabschiedung eines Programms zur Modernisierung der bestehenden Anstalten und zum Bau von zwei neuen Strafvollzugsanstalten angegangen wird,

J. in der Erwägung, dass Fortschritte bei der Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen, insbesondere durch die Verabschiedung eines neuen Gesetzes zu verzeichnen sind, durch das die Beweislast bei Diskriminierungen umgekehrt wird,

K. unter Hinweis auf die Verabschiedung des Gesetzes für Behinderte, durch das Sozialleistungen und öffentliche Bildungseinrichtungen sowie Sonderprogramme zur Schaffung von Arbeitsplätzen geregelt werden,

L. in der Erwägung, dass die Lage der Roma weiterhin besonderer Aufmerksamkeit bedarf, wenn auch das mittelfristige Programm von der ungarischen Regierung bereits eingeleitet worden ist,

M. in der Erwägung, dass sich die wirtschaftliche Lage Ungarns aus makroökonomischer Sicht weiter verbessert hat und über einen der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft entsprechenden institutionellen Rahmen verfügt, weswegen es in der Lage sein dürfte, sich kurzfristig dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Europäischen Union gewachsen zu zeigen,

N. unter Hinweis darauf, dass die Inflationsrate immer noch etwa 10% beträgt, was den wichtigsten Schwachpunkt der makroökonomischen Daten des Landes bedeutet,

O. in der Erwägung, dass das Gesundheitswesen der Bereich ist, in dem eine Reform am dringendsten geboten ist, wenn auch schon Schritte zu einer Privatisierung der Praxen praktischer Ärzte unternommen wurden,

P. in der Erwägung, dass in Ungarn weiterhin beachtliche Fortschritte bei der Umsetzung und Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes in den meisten Sektoren zu verzeichnen sind,

Q. in der Erwägung, dass Ungarn große Anstrengungen unternimmt, den gemeinschaftlichen Besitzstand in die ungarische Sprache zu übersetzen, wobei bereits eine Erfolgsquote von fast 60% zu verzeichnen ist,

R. in der Erwägung, dass Ungarn die meisten der in der Beitrittspartnerschaft als kurzfristige Prioritäten ausgewiesenen Ziele erreicht hat und bereits begonnen hat, Maßnahmen zur Erreichung der mittelfristigen Prioritäten eben dieser Partnerschaft zu ergreifen,

1. begrüßt die Einigung aller im ungarischen Parlament vertretenen Parteien über den Beitritt Ungarns zur Europäischen Union und nimmt zur Kenntnis, dass ein Konsens über die vorherige Durchführung einer Volksbefragung über den Beitritt erreicht werden konnte;

2. besteht deshalb darauf, dass feste Daten für den Abschluss der Verhandlungen und für den Beitritt dringend festgelegt werden müssen – jetzt, da der Vertrag von Nizza unterzeichnet ist, – um dazu beizutragen, dass das Auftreten von Phänomenen der Enttäuschung oder gar der Unzufriedenheit innerhalb der ungarischen Gesellschaft vermieden werden kann;

3. fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, die vom Europäischen Rat in Helsinki im Dezember 1999 festgelegte Strategie für den Beitritt beizubehalten, die sich auf die Differenzierung entsprechend den jeweiligen Verdiensten der Bewerberländer stützt;

4. nimmt zur Kenntnis, dass die Reaktion Ungarns auf den Vertrag von Nizza im Allgemeinen positiv war, obwohl bei der Zahl der Abgeordneten, die das ungarische Volk im Europäischen Parlament vertreten werden, eine ungerechtfertigte Differenzierung vorgenommen wurde; schlägt deshalb vor, dass die Zahl der Abgeordneten dieses Landes auf 22 neu festgesetzt werden sollte;

5. weist ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die Regierung als auch das Parlament Ungarns die Bereitschaft geäußert haben, die von der Union eingeleitete Debatte nach Nizza aktiv zu fördern und an ihr teilzunehmen;

6. bestätigt erneut, dass Ungarn die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt;

7. weist auf die Tatsache hin, dass der mittelfristige von der ungarischen Regierung verabschiedete Plan zur Förderung der Integration der Minderheit der Roma in die ungarische Gesellschaft flankierender, konkreter und sofortiger Maßnahmen zur Unterstützung unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Wohnraum bedarf, von denen einige bereits laufen, wobei diese Maßnahmen mit Vertretern dieser Gemeinschaft abgestimmt und zusammen mit ihnen überwacht werden müssen; vertritt die Auffassung, dass die Diskriminierung der Roma zum großen Teil auf die herrschenden Vorurteile und Geisteshaltungen zurückzuführen ist und dass nur Information und Erziehung diesen Zustand beenden können;

8. fordert Ungarn mit Nachdruck auf, über sämtliche Sonderregelungen und Vorrechte für ausländische Bürger ungarischer Abstammung in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand sowie unter Respektierung der Nachbarländer zu beschließen und damit zu arbeiten;

9. nimmt die Annahme des Gesetzes über Ungarn, die in den Nachbarstaaten leben, zur Kenntnis, ebenso wie die diesbezüglichen Besorgnisse der Regierungen Rumäniens und der Slowakei; fordert die Kommission auf, diese Art von Gesetz generell unter den Gesichtspunkten seiner Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, mit dem Geist gutnachbarlicher Beziehungen sowie unter dem Aspekt der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zu evaluieren;

10. fordert, dass eine angemessene Vertretung der Oppositionsparteien in den Gremien der öffentlichen Medien gewährleistet wird;

11. empfiehlt der ungarischen Regierung und allen beteiligten Behörden, neben allen verabschiedeten und umgesetzten legislativen Maßnahmen die Bekämpfung der Korruption durch systematische Schritte zu intensivieren und mit gleicher Entschiedenheit den Kampf gegen das organisierte Verbrechen, den Drogenhandel, die Prostitution und den Menschenhandel zu führen, die damit verbunden ist;

12. weist darauf hin, dass Ungarn in Bezug auf den weitreichenden Handel mit Frauen und Kindern zum Zweck der Prostitution und der sexuellen Ausbeutung sowohl als Ursprungs- wie auch als Transit- und Bestimmungsland auftritt; fordert die Regierung Ungarns auf, energische Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Kinderprostitution zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass den Opfern und den Zeugen sowohl Schutz als auch gesundheitliche Versorgung und rechtlicher und psychologischer Beistand garantiert werden;

13. wünscht in diesem Zusammenhang, dass Ungarn seine Beteiligung an den Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere am Fünften Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (2001-2005) bekräftigt; fordert die Kommission und Ungarn auf, systematisch das „Gender mainstreaming" in sämtliche eingeleiteten politischen Maßnahmen und Reformen einzubeziehen;

14. fordert die ungarische Regierung auf, strafrechtliche Bestimmungen zu streichen, durch die homosexuelle Männer und lesbische Frauen diskriminiert werden; insbesondere gilt dies für Artikel 199, eine Bestimmung, die von der Europäischen Kommission für Menschenrechte als im Widerspruch zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stehend erklärt wurde;

15. stellt fest, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Öffnung der Grenzen, das organisierte Verbrechen und die darauf zurückzuführenden höheren Strafen sowie die Tatsache, dass die Strafvollzugsanstalten in den letzten 40 Jahren nicht renoviert wurden, Grund für eine beträchtliche Überbelegung sind, weswegen es die ungarischen Behörden ermuntert, die notwendigen Finanzmittel bereitzustellen, die bestehenden Haftanstalten zu renovieren und eine zweite neue Haftanstalt zu bauen, wodurch das Problem der Überbelegung der Gefängnisse in Ungarn entschärft würde;

16. stellt Fortschritte auf Seiten des Staates, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Einleitung eines repräsentativen und autonomen sozialen Dialogs fest und bekräftigt gegenüber der ungarischen Regierung und den Sozialpartnern die Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen im Bereich der sozialpartnerschaftlichen Beziehungen; begrüßt allerdings die Erhöhung des nationalen Mindestlohns um etwa 60% und legt der ungarischen Regierung nahe, den Abschluss von Branchentarifverträgen neben den bereits bestehenden Firmentarifverträgen zu fördern;

17. weist auf die Konsolidierung der makroökonomischen Lage Ungarns hin, die sich im letzten Jahr verbessert hat, was sich anhand der Indikatoren für das Wirtschaftswachstum und die ausländischen Investitionen, des Beschäftigungsgrades und der Produktivität sowie des Exportvolumens feststellen lässt;

18. fordert die ungarische Regierung und die ungarischen Stellen mit währungspolitischen Aufgaben dringend auf, alle ihre Bemühungen auf die Bekämpfung der Inflation zu konzentrieren, deren Rate noch immer weit von den Durchschnittswerten der Euro-Zone entfernt ist, wobei gleichzeitig der Haushalt saniert werden muss;

19. nimmt die Entscheidung der Regierung und des Parlaments Ungarns zur Kenntnis, einen zweijährigen Haushaltsplan zu verabschieden, der vor allem den Zweck verfolgte, einen stabilen und vorhersehbaren Haushaltsrahmen zu schaffen, der den Abschluss der Verhandlungen über den Beitritt erleichtert;

20. weist darauf hin, dass es beträchtliche Unterschiede zwischen den Regionen Ungarns gibt und derzeit alle Regionen als Ziel-1-Gebiete eingestuft werden könnten; legt der Regierung nahe, das Problem der regionalen Ungleichheiten in ihrem Staatsgebiet entschlossen anzugehen und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb des Landes zu fördern sowie ihre Anstrengungen in Bezug auf die Vorbereitung für die EU-Strukturfonds zu intensivieren;

21. nimmt zur Kenntnis, dass ein neues Arbeitsgesetz verabschiedet wurde, das auf dem Grundsatz der Flexibilität und der Mobilität der Arbeit faßt und das Ziel verfolgt, die Regelung und die Organisation des Arbeitsmarkts an die Erfordernisse des Wirtschaftswachstums und der beruflichen Qualifikation anzupassen;

22. weist die ungarische Regierung daraufhin, dass es notwendig ist, den begonnen Aufbau der Verwaltungsstrukturen für die Anwendung der GAP, insbesondere im Veterinär- und im Pflanzenschutzbereich abzuschließen, die die Grundstrukturen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Landwirtschaft sind;

23. schenkt weiterhin vor allem den Fortschritten bei der Harmonisierung des Rechtsrahmens im Umweltschutzbereich größte Aufmerksamkeit, wobei insbesondere die Fragen im Zusammenhang mit seiner Anwendung in der Praxis und seiner Integration in andere Politikbereiche von Interesse sind; nimmt vor allem die in jüngster Zeit zu beobachtenden Fortschritte bei der Koordinierung auf Ministerebene und die damit verbundenen erweiterten Zuständigkeiten des Umweltministeriums zur Kenntnis;

24. hebt die Bemühungen der ungarischen Behörden um eine Kooperation mit den Ländern der Region in Fragen des Schutzes und der Wiederherstellung der Umwelt hervor; betont darüber hinaus die erreichten Fortschritte im Bereich der Luftqualitätskontrolle und konkret das Abkommen mit den sechs größten Wärmekraftwerken über die Verringerung schädlicher Emissionen;

25. weist die ungarische Regierung erneut darauf hin, dass mehr Übereinstimmung in Verkehrsfragen mit dem europäischen Recht notwendig ist, insbesondere beim Aufbau wirksamer Mittel im Hinblick auf die Einhaltung der sozialen und ökologischen Normen in diesem Bereich; stellt fest, dass bis zum Beitritt Ungarns im Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik noch sehr bedeutende gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zur Umstrukturierung dieses Sektors verabschiedet werden müssen;

26. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament Ungarns zu übermitteln.